

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde von A, XXX, gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.02.2013, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 5a und § 4 Abs. 1 Z 7 ORF-G.

Eingangs führte der Beschwerdeführer unter Beifügung des Bezug habenden Schriftverkehrs aus, dass er sich mit seinem Anliegen mit Schreiben vom 01.02.2013 auch an den Publikumsrat gewendet hätte, dieser jedoch eine Befassung mit der Angelegenheit von einer Entscheidung der Regulierungsbehörde abhängig gemacht habe. Die Beschwerde richtet sich dem weiteren Vorbringen zufolge daher auch gegen den Publikumsrat ohne hierbei jedoch auszuführen, wodurch der Publikumsrat das ORF-Gesetz verletzt habe.

In der Sache brachte der Beschwerdeführer unter Verweis auf die Bestimmung gemäß § 4 Abs. 5a ORF-G im Wesentlichen vor, dass die kroatische Minderheit im ORF-Hörfunkprogramm „Radio Burgenland“ (Ö2 Burgenland) nicht ausreichend berücksichtigt werde bzw. drastisch unterversorgt sei. Während – so das Vorbringen – in Kärnten für die slowenische Bevölkerung seit 14.05.2000 Programm im Umfang von täglich acht Stunden pro Woche produziert und auf mehreren Sendern ausgestrahlt würde, umfasse das Programm von Radio Burgenland nicht einmal eine Stunde pro Tag für die kroatische Bevölkerung; auf Radio Burgenland würden lediglich zwei Minuten lang Nachrichten in kroatischer Sprache in die regionalen Nachrichten um 12:30 Uhr integriert werden und dies auch nur werktags. Zum herangezogenen Vergleich zwischen dem Burgenland und Kärnten führte der Beschwerdeführer aus, dass das von Radio Agora veranstaltete Hörfunkprogramm gemäß § 5 Abs. 1 ORF-G voll anzurechnen sei [gemeint ist wohl die teilweise Anrechnungsmöglichkeit der vom ORF beigesteuerten Programmteile auf den gemäß § 4 Abs. 5a ORF-G zu erfüllenden Auftrag]. Schließlich verwies der Beschwerdeführer auch auf die seit dem 21.05.2012 in Teilen der Steiermark erfolgende Versorgung mit slowenischsprachigem Programm.

Des Weiteren ortete der Beschwerdeführer in der Absetzung der Mundartsendung „Hianzen“ auf Radio Burgenland eine Verletzung der Bestimmung gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 ORF-G und forderte die Wiederaufnahme derselben in das Programm mit angemessener Sendezeit. Dem Beschwerdevorbringen ist schließlich auch die Forderung nach einer Verbesserung der frequenztechnischen Versorgung der kroatischen Minderheit durch Ausstattung mit einer eigenen Sendefrequenz zu entnehmen.

Zu seiner Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer lediglich aus, dass durch die geschilderte Situation auf Radio Burgenland eine Schädigung aller Teilnehmer im Burgenland bewirkt werde und diese ein Anrecht hätten, für ihre Gebühr eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Der dargestellte Zustand berechne jeden Burgenländer zur Beschwerde wegen erwiesener Rechtsverletzung. Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer um Feststellung der dargestellten Mängel durch die KommAustria und um Erteilung einer Auflage an den Publikumsrat, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Behebung der Mängel beizutragen.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 erging seitens der KommAustria ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Beschwerdeführer, da der Beschwerde sowohl konkrete Angaben zur Beschwerdelegitimation, zu dem Zeitraum, auf den sich die Beschwerde bezieht, als auch konkrete Angaben zur Verletzung des ORF-Gesetzes durch den Publikumsrat fehlten. Der Beschwerdeführer wurde daher aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Verbesserungsauftrags darzulegen, auf welchen der in § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G angeführten Tatbestände er seine Beschwerdelegitimation stütze und den konkreten Beschwerdezeitraum einzugrenzen. Ferner wurde er für den Fall, dass sich die Beschwerde auch gegen den Publikumsrat richten sollte, aufgefordert darzulegen, worin dessen Verstoß gegen das ORF-Gesetz liege. Abschließend wurde seitens der KommAustria explizit darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wird.

Am 25.03.2013 langte ein Schreiben des Beschwerdeführers vom selben Tag bei der KommAustria ein. Darin führte der Beschwerdeführer zur Konkretisierung bzw. Verbesserung seiner Beschwerde aus, dass sich seine Beschwerdeberechtigung als Person dadurch begründe, dass seit Beginn des Jahres 1987 die kroatischen Nachrichten in die regionalen Nachrichten von Radio Burgenland um 12:30 Uhr integriert würden. Aus dieser Verschmelzung erwachse sein Mitsprache- und Beschwerderecht in den im Rahmen seiner Beschwerde dargelegten Punkten. Im Schreiben führte der Beschwerdeführer ferner aus, dass erwiesen sei, dass die kroatische Minderheit im Burgenland im Vergleich zur slowenischen Minderheit in Kärnten nicht mit einem gemäß § 4 Abs. 5a ORF-G angemessenen Anteil in ihrer Sprache auf Radio Burgenland versorgt würde, wobei nach

dem Vorbringen des Beschwerdeführers der Zeitraum der Schädigung erst beginnend mit der Inbetriebnahme einer eigenen Sendefrequenz für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark am 21.05.2012 mit Sicherheit datiert werden könne; seither bestehe bzw. erfolge diese Schädigung fortlaufend. Der Rückstand der kroatischen Bevölkerung im Burgenland hinsichtlich einer gleichwertigen Versorgung sei nunmehr schier uneinholbar und werde zumindest vom Publikumsrat – wider besseres Wissen und entgegen eigener Vorgaben – ignoriert. Dies beschädige den ORF sowie alle Rundfunkteilnehmer im Burgenland.

Zum Beschwerdevorbringen gegen den Publikumsrat erläuterte der Beschwerdeführer in seinem Ergänzungsschreiben vom 25.03.2013, dass der Vorsitzende des Publikumsrates den Mangel gar nicht bestritten habe, jedoch die Knebelung beibehalten wolle, bis die Regulierungsbehörde gegen ihn entschieden habe. Der Publikumsrat habe in diesem Fall bisher seine Aufgabe nicht erfüllt, weshalb sich die Beschwerde gegen ihn direkt wegen Untätigkeit nach dem ORF-Gesetz richte. Der Beschwerdeführer nennt hierbei als verletzte Bestimmungen jene gemäß § 30 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 ORF-G und die Präambel sowie § 1 Abs. 1 und 4 der nach § 29 Abs. 2 ORF-G erlassenen Geschäftsordnung des Publikumsrates. Erläuternd führte der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang aus, dass die Zustimmung des Publikumsrates zum Jahressendeschema 2013 für Radio Burgenland leichtfertig erfolgt sei; dies obwohl der Beschwerdeführer den Publikumsrat mit Schreiben vom 30.01.2012 um eine Umfrage unter den Rundfunkteilnehmern des Burgenlandes ersucht hätte, um an Hand dieser allenfalls notwendige Schritte zu einer im ORF-Gesetz vorgesehenen Qualitätssicherung vorzunehmen. Zum Nachweis legte der Beschwerdeführer besagtes Schreiben an den Publikumsrat bei. Abschließend verwies der Beschwerdeführer neuerlich auf die durch die Absetzung der Sendung „Hianzen“ aufgezeigte mangelnde Verantwortung.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die gegenständliche Beschwerde ortet eine Verletzung des ORF-Gesetzes darin, dass der Anteil der kroatischen Sprache im ORF-Hörfunkprogramm „Radio Burgenland“ (Ö2 Burgenland) im Vergleich zum slowenisch-sprachigen Anteil in verschiedenen Hörfunkprogrammen Kärntens sowie seit 21.05.2012 auch in der Steiermark nicht angemessen bzw. nicht ausreichend sei. Bemängelt wird zudem, dass seit 1987 zweiminütige kroatische Nachrichten in die regionalen Nachrichten integriert würden und seit 2011 die Sendung „Hianzen“ abgesetzt worden sei. In diesem Zusammenhang erhebt der Beschwerdeführer die Forderung nach einer Wiederaufnahme dieser Sendung in das Programm mit angemessener Sendezeit sowie nach einer eigenen Sendefrequenz. Darüber hinaus richtet sich die gegenständliche Beschwerde auch gegen den ORF-Publikumsrat bzw. offenbar dagegen, dass dieser sich nicht für die Anhebung des kroatisch-sprachigen Anteils auf Radio Burgenland verwende.

Trotz entsprechenden Verbesserungsauftrags hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, auf welchen der gemäß ORF-Gesetz die Beschwerdelegitimation vermittelnden Gründe seine Beschwerde gestützt werden sollte. Sofern im Ergänzungsschreiben vom 25.03.2013 womöglich der in § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G geregelte Grund der Behauptung einer unmittelbaren Schädigung gemeint war [arg.: *„Meine Beschwerdeberechtigung als Person“*], wurde hierzu nicht dargelegt, worin die im Bereich der Möglichkeit liegende Schädigung bestehe bzw. in welcher Weise (materiell oder immateriell) eine solche Schädigung eingetreten wäre.

Es ist daher festzuhalten, dass dem Auftrag zur Behebung von Mängeln der Beschwerde vom 28.02.2013 dahingehend nicht nachgekommen worden ist, als der Beschwerdeführer – auch in Bezug auf die gegen den ORF-Publikumsrat gerichteten Beschwerdepunkte – nicht dargelegt hat, auf welchen Beschwerdelegitimationsgrund er sich beruft bzw. für den Fall, dass eine unmittelbare Schädigung behauptet worden sein sollte, keine Ausführungen zur

unmittelbaren Schädigung, die ihm durch die behauptete Rechtsverletzung entstanden sei, gemacht hat. Darüber hinaus wurde nicht eindeutig dargelegt, auf welchen Zeitraum sich die Beschwerde bezieht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Verfahrensgang bzw. zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt, insbesondere zum Inhalt der Beschwerde und zur Erteilung des Mängelbehebungsauftrages, ergeben sich aus dem Inhalt der Schreiben bzw. bezughabenden Akten der KommAustria.

Es konnten keine Feststellungen im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation getroffen werden, da trotz Verbesserungsauftrags nicht dargelegt wurde, auf welchen Beschwerdelegitimationsgrund sich der Beschwerdeführer beruft bzw. für den Fall, dass womöglich eine unmittelbare Schädigung behauptet worden sein sollte, nicht ausgeführt wurde, worin eine allfällige unmittelbare Schädigung bestünde, die durch die behauptete Rechtsverletzung eingetreten sei.

Nicht festgestellt werden konnte, für welchen Zeitraum die Feststellung einer nicht angemessenen Berücksichtigung des kroatisch-sprachigen Anteils im Hörfunkprogramm von Radio Burgenland begehrt wurde, da an verschiedenen Stellen der Beschwerde und des ergänzenden Schreibens unterschiedliche Daten als relevante Zeitpunkte genannt wurden.

4. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis der Regulierungsbehörden neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993).

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer

angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde von A vom 28.02.2013 enthielt zunächst keine Angaben dazu, auf welchen der in § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten, die Beschwerdelegitimation vermittelnden Gründe, seine Beschwerde gegen den ORF und gegen den ORF-Publikumsrat gestützt werde. Ferner fehlten Ausführungen dazu, wodurch der ORF-Publikumsrat eine Verletzung des ORF-Gesetzes begangen habe. Schließlich enthielt die Beschwerde auch keine Angaben zu dem in Beschwerde gezogenen Zeitraum, für welchen die Feststellung einer nicht angemessenen Berücksichtigung kroatisch-sprachiger Anteile auf Radio Burgenland begehrt wurde.

Auch im Rahmen des Ergänzungsschreibens vom 25.03.2013 wurde kein konkreter, die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G begründender Tatbestand genannt. Selbst wenn mit der im Ergänzungsschreiben vom 25.03.2013 gewählten Formulierung „*Meine Beschwerdeberechtigung als Person*“ womöglich die Behauptung einer unmittelbaren Schädigung nach Z 1 lit. a gemeint war, ließen die nachfolgenden Ausführungen gänzlich offen, worin die dem Beschwerdeführer entstandene unmittelbare Schädigung gelegen sei. In der bloßen Behauptung eines Rechts auf ein gesetzmäßiges Programm bzw. der nicht gesetzmäßigen Programmausstrahlung kann eine solche nicht erblickt werden (vgl. dazu RFK 01.02.1985, RfR 1985, 34; RFK 11.12.1987, RfR 1991, 33; RFK 15.04.1997, RfR 1997, 28; Twaroch-Buchner, Rundfunkrecht in Österreich⁵, 210). Gleiches ist im Hinblick auf eine allfällige unmittelbare Schädigung durch eine – behaupteter Maßen das ORF-Gesetz verletzende – Untätigkeit des ORF-Publikumsrates auszuführen. Weder die Beschwerde noch das Ergänzungsschreiben enthalten somit konkrete Ausführungen zur Beschwerdelegitimation.

Da es der Beschwerdeführer unterlassen hat, eindeutige Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen, können weitere Erwägungen zu dem in Beschwerde gezogenen Zeitraum dahin gestellt bleiben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (so etwa VwGH, 11.06.1992, Zl. 92/06/0069, bzw. 21.09.1993, Zl. 91/04/0196) ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. auch BKS 29.1.2007, GZ 611.190/0003-BKS/2006; KommAustria 12.01.2011, KOA 1.306/11-001).

Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel (fehlende Angaben zur Beschwerdelegitimation sowie zum Beschwerdezeitraum) somit ungenutzt verstreichen lassen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. April 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)